

Der Reidenmeister

Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land

Herausgegeben vom Lüdenscheider Geschichtsverein e. V.

Nr. 79

24. März 1981

Dr. Eberhard Fricke

Die Ausstrahlung des Freistuhls zu Lüdenscheid in den Südosten des Reichs

(Beziehungen der süderländischen Vemegerichtsbarkeit nach Riedenburg, Passau und Salzburg)

Fortsetzung von Nr. 78

Der Text in modernem Deutsch:

Wir, Sigismund, von Gottes Gnaden römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien usw., wir entbieten allen und jedem, den Fürsten geistlichen und weltlichen Standes, den Grafen, Herren, Freien, Dienstmannen, Pflegern, Richtern, Urteilssprechern und allen anderen uns und dem Reich zugehörigen Untertanen und Getreuen, die Kenntnis von diesem Brief erlangen, unsere Gnade und alle guten Wünsche. Ehrwürdige, hochgeborene, edle und liebe Getreue! Vor einiger Zeit sind der Bürgermeister, die Richter und Räte und die ganze Gemeinde der Stadt Passau, unsere und des Reichs liebe Getreuen, wegen einer Klage Ulrich Erlingers und Engelhard Lebzelters durch Heinrich von Valbrecht und andere unsere Freigrafen vor die Freistühle geladen worden. Sie haben dadurch erhebliche Kosten und Aufwendungen gehabt. Ihr Schaden ist groß. Brieflich haben wir die Anklage daraufhin den Freistühlen entzogen und stattdessen beide Teile vor unsere kaiserliche Gnade geladen. Engelhard Lebzelter ist auch erschienen. Auf Ersuchen des ehrwürdigen Leonhard, des Bischofs zu Passau, unseres lieben Fürsten und Ratgebers, ist er in unserem kaiserlichen Hofgericht des Treubruchs beschuldigt worden. Wegen der oben erwähnten Klage gegen die Bürger zu Passau haben wir beiden Parteien den hochgeborenen Wilhelm, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzog in Bayern¹⁾, der unser und des Reichs Fürst, Rat und lieber Oheim ist, stellvertretend für uns zum Richter bestellt. Seinem Spruch haben sich Lebzelter und Erlinger nicht gestellt. Dadurch haben sie sich gegenüber denen aus Passau ins Unrecht gesetzt. Sie sind rechtsflüchtig geworden. Über Erlinger ist außerdem durch unser kaiserliches Hofgericht unsere und des Reichs Acht verhängt worden. Dies alles gemäß dem Inhalt der Briefe, die durch unseren Hofrichter

und durch Herzog Wilhelm an unserer Stelle verfaßt worden sind. Jetzt haben sich die vorerwähnten Passauer Bürger bei uns beklagt, daß sie und die Ihrigen allem oben näher beschriebenen gesicherten Rechtsstatus und den Urteilsbriefen zuwider von Lebzelter und Erlinger vor den Landgerichten zu Scharding²⁾ und Königstein belangt würden. Sie haben unsere kaiserliche Gnade in demütiger Weise angerufen, angesichts ihres gesicherten Rechtsstandes und der Gerichtsbriefe sie und ihre Güter zu schützen und zu beschirmen. Sie haben sich dabei auf ihren Herrn und Bischof zu Passau berufen, der sie an uns als höchsten Richter verwiesen hat. Wir haben ihre demütige Bitte aufgegriffen und erklären uns für verpflichtet, sie und ihre Güter in den Rechten, die sie erstritten haben, zu bewahren. Deshalb gebieten wir Euch allen zusammen und jedem besonders, an den dieser Brief sich richtet, aus der Machtvollkommenheit des römischen Kaisers, ernst und fest mit diesem Brief, daß Ihr dem vorgenannten Engelhard Lebzelter und dem Ulrich Erlinger gegen die von Passau künftig keinerlei Hilfe gewährt, ihnen in Euren Herrschaften kein Gericht zur Verfügung stellt und kein Urteil spricht oder duldet, das unseren oben erwähnten Urteilen und Gerichtsbriefen zuwiderläuft. Zur Beurkundung ist diesem Brief unser kaiserliches Siegel angehängt. Gegeben zu Regensburg, vierzehnhundert Jahre nach Christi Geburt und danach im vierunddreißigsten Jahr, am nächsten Freitag nach dem Tage des hl. Kreuzes³⁾. Im achtundvierzigsten Jahr unseres ungarischen usw. Reiches, im vierundzwanzigsten Jahr unseres römischen Reiches, im fünfzehnten Jahr unseres böhmischen Reiches und im zweiten Jahr unserer Kaiserherrschaft.

Im Auftrage des Herrn
zweifach ausgefertigt durch
Gasparis, Kanzler, Theoderitus Ebbracht.

F.

1434, Sept. 18.: Kaiser Sigismund befiehlt allen Freigrafen, Freischöffen und Richtern der westfälischen Freigrafenschaften und Freistühle, den durch Heinrich von Valbrecht und andere Freigrafen geförderten und durch das kaiserliche Hofgericht in die Reichsacht verurteilten Engelhard Lebzelter und Ulrich Erlinger keine Unterstützung in ihrem Streit gegen die Stadt Passau zu gewähren.

Wir Sigmund von gotes gnaden Romischer keiser zu allenziten Merer des Reichs vnd zu Hungern zu Behmen Dalmacien / Croacien etc. kunig / embieten allen vnd iglichen vnsern vnd des Rychs frygrauen / fryscheffen / vnd Richtern / der fryengraffschaffe vnd frienstule zu Westfalen / den dieser vnß brieff furkomet / vnsern lieben getruwen / vnser gnade vnd alles gut / lieben getruwen / Als vormaln ettwedicke vnser(e) vnd des rijchs lieben getruwen / de Burgermeister / Richter Rat / vnd gemeyn der stat Passaw / von clage wegen vlriches Erling(er) / vnd Engl Letzelter / durch Heinrichen von falbrecht / vnd andere vnser(er) frygreue(n) fur die frienstule, sint furgfordert / geladen / vnd da durch zu mercklicher kost zerunge vnd schaden bracht wurden / die selben anclage wir nachmaln mit vnsern briuen von den frienstulen vffgehoben / vnd beide teil / fur vnser keyserliche gnade geheisschet vnd furgfordert haben / dahin Enngl Letzelter obgen(an)t komen / vnd von ansprache wegen des Erwidigen Leonarten bischofs zu Passaw vnß(er)s fursten / rat vnd lieben andechtigen / in vnserm keiserlichen hofegericht / truwebrochig gesprochen ist / vnd von der vorgemelten clage wegen / gen den Burgern zu Passaw / haben wir beiden teylen / den hochgeborenen Wilhelm Phaltzgrauen by Rine / vnd Hertzogen in Beiern / vnsern lieben ohmen vnd fursten / der sache eynen Richter an vnser stat geschaffet vnd

geben / demselben Richter vnd rechten der Letzter vnd Erling(er) nicht nachkomen / besunder den von Passaw darauß mit freul treten / vnd rechtfluchtig worden sint / Es ist auch der egen(an)t(e) Erling(er) in vnß vnd des Reichs achte / in vnserm keiserlichen hofegericht gesprochen / alles nach ynhalt solicher brieue / die durch vnß(er)n hoferichter / vnd durch Hertzog wilhelm obgen(an) / an vnserstat ausgegangen sint / Nu haben vns die vorgen(an)t(en) Burgere von Passaw aber mit clage furbracht / wie sie vnd die Iren / widder alle obgeschriben behalte recht / vnd vrteilbrieue / von den vorgen(an)t(en) Letzter vnd Erling(er) hinwider / in andern lantgerichten als zu Schar ding vnd kunigstain beclaget / vnd vmbgetrieben werden / vnd vnße keiserliche gnade die muticlichen angeruffen / sie vnd Ire gutere / by solchen Iren behalten rechten vnd gerichtsbriuen zu schutzen vnd schirmen / als der vorgen(an)t(e) Ire Herre vnd bisschoff zu Passaw vnd sie fur vns / als vor dem höchsten gericht haben erlanget vnd suchen müssen / des haben wir angesehen Ire demutige bete vnd betrachte daz wir schuldig sin sie vnd Ire gutere / by solchen Iren erlangeten vnd behalten rechten zu hanthaben / darumb so verkunden wir uch solichs / vnd gebieten vch auch allen vnd uwer iglichem besunder / der mit diesem vnserm brieue ersucht vnd ermanet werden / ernstlich vnd vesticlich von Romischer keiserlicher macht als die vorgen(an)t(en) Engll vnd vlrlich dieselben von Passaw darwider furter vmtriben vnd drehen wolten / vnd sie fur vch / oder uwer lute mit clage quemen / vnd von denselben sachen / vch vmb recht ersuchen wurden wie da qweme / daz dann Ir gemeinlich vnd sunderlich den vorgen(anten) Engll / vnd vlrlichen / wider die von Passawe obgen(an)t dheineleye furtere hilfpe / forderunge oder zulegung tut / oder bewiset / noch dieselben von Passaw gemeinlich oder sunderlich / von derselben Engel vnd vlrlich wegen / furter mit keinem fryemgerichte vmb der selben sachen willen anlangent / heisschent oder forderent / noch auch widder sie / oder vnserere vorgemelten vrteil vnd gerichtsbrieue / dhein gerichte sitzent / noch vrteil oder recht sprechet oder ergeben lassent in dheiner wise / als lieb uch vnd uwer iglichem sy vnser vnd des ryches swere vngnade hinuermyden / daz ist vnß ernste meynunge / mit orkunde dieses brieuffes versigelt mit vnserm

keiserlichen anhangenden Ingesigel Geben zu Regenspurg nach Criests geburt viertzehnhundert Jar vnd darnach Im viervnddrissisten Jare / am Sampßtage nach des heiligen crutzs tage Exaltacionis Vnser Ryche des Hungrischen etc. Im XLVIII / des Romischen Im XXIII / des Behmischen Im XV / vnd des keiserthumbs Im andern Jaren
Ad relacionem d(o)m(ini)
Gasparis Cancell(arius)
Theodoritus Ebbracht.

– Quelle: Stadtarchiv Passau;
Regest:
a) Regesta Imperii XI, Die Urkunden Kaiser Sigmunds (1410–1437) hgg. von W. Altmann, Innsbruck 1896, Nr. 10803,
b) Verhandlungen des historischen Vereines für Niederbayern, 16. Band, Landshut 1871, S. 182. –

Der Text in modernem Deutsch:
Eine volle Wiedergabe des Textes erübrigt sich, um Wiederholungen mit dem Brief der keiserlichen Staatskanzlei vom 17. September 1434 zu vermeiden. Beide Briefe decken sich inhaltlich. Erheblich sind folgende Unterschiede:

- a) Der Brief vom 18. September 1434 ist gerichtet an »unsere und des Reichs Freigrafen, Freischöffen und Richter der Freigrafchaften und Freistühle zu Westfalen«,
- b) dementsprechend endet er mit der Ermahnung, »daß Ihr dem vorgenannten Engelhard und dem Ulrich gegen die von Passau künftigt keinerlei Hilfe gewährt, noch die Passauer – sei es zusammen oder einzeln – des Engelhard und des Ulrichs wegen vor ein Freigericht ladet und auch kein Urteil sprecht oder duldet, das unsere oben erwähnten Urteilen und Gerichtsbriefen zuwiderläuft. Das alles tut zur Vermeidung schwerer Ungnade, wozu wir euch nachdrücklich ermahnen. Zur Beurkundung ist diesem Brief unser Siegel angehängt. Gegeben zu Regensburg, vierzehnhundert Jahre nach Christi Geburt und danach im vierunddreißigsten Jahr, am Samstag nach dem Tag der hl. Kreuzeserhebung, im 48. Jahr des ungarischen usw. Reiches, im 24. Jahr des römischen Reiches, im 15. Jahr des böhmischen Reiches und im zweiten Jahr unserer Kaiserherrschaft. Auf Geheiß des Herrn Gasparis, Kanzler, Theoderitus Ebbracht.«

G.
1481, November 29:
Kaiser Friedrich III. befreit Erzbischof Bernhard von Salzburg u. a. vom Zugriff der westfälischen Freigerichte

Wir Fridrich von gottes gnaden Romischer keyser Zuallenzeiten Merer des Reichs in Hungern Dalmacien Croacien etc. kunig Hertzog Zu Osterreich Zu Steyr zu kernnden vnd zu Crain Grafe zu Tyrol etc. Bekennen offentlich mit disem brief vnd tun kundt allermenlich Daz wir den Erwidrign Bernhardt Ertzbischohen zu Salzburg Vnsern furstn vnd lieben Andechtign mit seinem leibe vnd aller seiner ligunden vnd varunden hab vnd gut in vnser vnd des heiligen Reichs sonnder gnade verspruch schutz vnd schirm genomen vnd empfangn Vnd Ime dise sonnder gnade vnd freyheit getan vnd gegeben habn. Also daz nyemand in was wurden states oder wesens der oder die wern desselbn Ertzbischof Bernhardts leib hab oder gut an vnserm vnd des Reichs hoffgericht zu Rotwil noch einichem westuelischen gericht noch auch an andern hofgerichtn lanntgerichtn noch gerichtn wie die genant sein vmb keinerlei weltlicher sachen nit furheischn bekumb(er) beclagen richten vrtailn noch procedirn sulle Sonnder wer zu seinem leib hab oder gut zu sprechn hat oder gewunne der oder dieselben sullen das tun vor desselben Ertzbischoff Bernhardts Reten od(er) vor vns vnd vns(e)n nachkomen am Reiche Romischen keysern vnd kunigen vnd nyndert anderswo Wo aber des genannten Ertzbischof Bernhardts leib hab oder gut an einichem hoffgericht Westuelischm gericht lanntgericht oder andern gerichtn icht furgeheischn geladen oder wider sein leib hab oder gut einicherlay furgenomen gehandelt oder procedirt wurde in was schein gestalt oder wesens das beschehe dieselbn furheischung ladungen proceß vnd handlung sullen all vnd yede besonnder crafftloß zunicht vnd vntuglich sein vnd des obgemeltn von Salzburg leib hab vnd gut gantz keinen schaden bringn die wir auch yetzo alsdan vnd dan als yetzo von Romischer keyserlicher macht volkommenheit genntzlich aufheben abtun vnd vernichtn mit disem vnserm keyserlichen brieue Nemen den vorgenantn Ertzbischof Bernhardt mit seinem leib hab vnd gut in vnser vnd des heiligen Reichs sonnder gnad verspruch schutz vnd schirm Tun

fragantibus ex omnibus punicis gallias potissimum elegit. Cum emolumento et opportunitate idonea sit materia triumphorum. Et immo quidem galliam cisalpinam illi adiecto accepit. moxque p. senatu cognitam. Ceterum cum istius pannonibus illi quoque germanis bellum illarum est. hactenus via vbi mox p. utraque sita romanis armis occellus parat et reditus. Germanos igitur iulius cesar aggressus in faucibus montium arcem munitionibus eo loco citius curauit. ut milites ad eas refugium adiungendum. Et facilliter ex ea illius et inuicem haberent. Et inde castrum inuicem vernacula lingua bellenberg appellabatur. fluvius quoque qui adiacet Iunaris dicitur. Breui nomen dedit. A quo ciuitas inde condita Iunaria dicebatur.

Tunc hadriana venit que post inuicem dicta
Prestidialis erat notitia. et episcopo digna
Rudern sedes qui fidem contulit illis
Christi: quia tenet Salzburga ferocata
In sanctis obijt eracti principis eius
Legē dū codidit Babumet nephādi fabepo
Qui successore sibi fecerat ipse vntalem



Salzburg (Holzschnitt aus Hartmann Schedels Weltchronik von 1493; Quelle und Fotokopie: Salzburger Museum Carolino Augusteum, Inv. Nr. 745/49).

vnd geben Im auch solich obgescriben vnd gnad vnd freiheit alles von Romischer keyserlicher macht volkomenheit wissentlich in crafft diß briefs vnd gebietn darauf allen vnd yeglichen Fursten Geistlichen vnd Weltlichen Prelatn Grafen Freyen Herrn Rittern knechtn Hauptleutn Vitzthumbn Vogten Pfleg(er)n Verwesern Ambtleuten Schultheissen Burgermaistern Richtern Reten Burgern vnd Gemeinden vnd sust allen andern vnsern vnd des heiligen Reichs Auch vnser erblichen Furstenthumb vnd lannden vnderthanen vnd getrewen in was wir den states oder wesens die sein von vorgemelt(er) Romischer keyserlicher macht volkomenheit ernstlich vnd vestlich vnd wellen Daz Sy des genantn Ertzbischof Bernhards leib hab vnd gut wider diß vnser keyserlich gnade verspruch Freiheit schutz vnd schirm nicht bekumben noch besuern noch yemandt haimlich noch offentlich zetunde gestatn in kein wise Sonnder Sy berublichn vnd on Irrung dabey bleiben der gebrauchn vnd geniessen lassen in aller masse sich ander so in vnser vnd des heiligen Reichs sonnder gnade verspruch schutz vnd schirm sein vnd solich obgescriben vns freyheit habn gebrauchn vnd geniessen von Recht oder gewonheit von allermeniglich vngehindert Mit vrkund diß briefs Besigelt mit vnserm keyserlichem Anhangendem Insigel Geben zu Wienn am Neunundzwanzigsten tag des monads Nouembris Nach christi geburde Viertzehnhundert vnd im Einsundachtzigsten Vnser Reiche des Romischen im Zweiund- uertzigsten des keyserthumbs im dreissigsten vnd des Hungrischen im Dreiundzwanzig Jaren Ad mandatum d(o)m(ini) Imperatoris p(ro)p(ri)u(m)

- Quelle: Österreichisches Staatsarchiv Wien, Abteilung Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Allgemeine Urkundenreihe (AUR) 1481 Nov. 29.
Regest: Franz Thaddäus Kleinmayr, Unpartheyische Abhandlung von dem Staate des hohen Erzstifts Salzburg, 1770, S. 208, 210. -

Auf eine Übertragung in modernes Deutsch wird aus Platzgründen verzichtet, weil das vergleichbare, aber im Zusammenhang dieser Abhandlung wichtigere Privileg vom 20. März 1483, das nicht nur den Erzbischof persönlich, sondern das gesamte Hochstift Salzburg angeht, übertragen ist.¹⁴⁾

H.

1483, März 20.:

Kaiser Friedrich III. befreit in einem Privileg für Erzbischof Johann von Gran das Hochstift Salzburg vom Zugriff der westfälischen Freigerichte.

Wir Friderich von gottes gnaden Romischer keyser Zuallenntzeiten Merer des Reichs zu Hungern Dalmacien Croacien etc. kunig Hertzog Zu Osterreich Zu Steyr zu kernndtn vnd zu Crain Herre auf der Winndischenmarch vnd zu Porttenawe Grafe Zu Habsburg Zu Tirol Zu Phirt vnd Zu kiburg Marggraue Zu Burgaw vnd Lanndtgraue im Ellsaß Bekennen offentlich vnd tun kundt allermentiglich mit disem briefe Wiewol wir aus angebornner güte vnd keyserlicher militeit allen vnd iglichen vnser vnd des Heiligen Reichs vnderthanen vnd getrewen vnser keyserlich gnad vnd furdrung mitzuteilen geneigt sein. So wirdet doch vnser keyserlich gemüt mer bewegt gegen denen die wir in vnser vnd des Heiligen Reichs sachen vnd geschefften mit getrewen vnd embsigen fleis vnd dinste allzeit vnd vnuerdrossen erfunden. Sy mit vnserm keyserlichen gnaden vnd freihaiten vor annder Zufursehen vnd begaben. Wann wir nu gutlich angesehen vnd betracht haben Die aneinen getrewen vnd nutzlichen dinst so der Erwidrig Johanns Ertzbischoue Zu Gran vnd Administrator des Stiffts Salzburg vnser furste Rat vnd lieber andechtiger vnns vnd dem Heiligen Reiche willigklich getan vnd beweist hat vnd in kunfftig Zeit wol tun mag vnd sol Vnd haben darumb mit wolbedachtem mut gutem rate eigner bewegnuß vnd rechter wissen Im vnd sinen nachkommen Ertzbischouen Zu Salzburg Dise besonnder gnad vnd freiheit getan vnd gegeben. Tun vnd geben Im die auch

von Romischer keyserlicher macht volkomenheit wissentlich in crafft diß briefs. Also daz nu furbaßm desselben vnners fursten von Gran vnd seiner nachkommen Ertzbischouen Zu Salzburg Rete diener Herren Ritter knecht Ambtleutt Stett Burgermeister(er) Merckt Dorffer Gemeinde vnd vnderthan in was wir den states oder wesens die sein von nyemandt wer der oder die vnd vmb was sachen das wer an kein Lanndtgericht Westuelisch Gericht noch annder Gericht wie die genant oder gelegen sein keines ausgenommen mit vrgenomen geheischen geladen noch daselbst beclagt noch wider Sy Ir hab noch guter gericht gevteilt noch procedirt werden sol in kein wise. Sonnder wer Zu denselben Iren Reten dienern Herren Rittern knechten Ambtleutt Steten Burgermeister Merckten Dorffern Gemeinden vnd vnderthanen gemeinlich oder in sonderheit oder Iren gutern Spruch oder anuorderung Zuhaben vermeinte vmb was sachen das wer Daz dieselben clager das Recht vor demselben vnserm fursten von Gran oder seinen nachkommen Ertzbischouen Zu Salzburg als Ires Herren vnd lanndesfursten vnd nyndert anderswo suchen vnd nemen Dahin Sy auch ein yeder Richter auf des yetzgenantn Ertzbischof Johanns von Gran oder seiner nachkommen Ertzbischouen daselbs zu Salzburg abuorderung Zu Recht weisen sol. Es wer dann daz den Clagern auf Ir anruffen vnd begeren das Recht an den gemelten ennden kuntlich versagt oder geuerlich vertzogen wurde der oder dieselben mogen alsdann das Recht gegen In suchen an den ennden vnd Gerichten da Inen das fuglich ist vnd sich geburet. We aber des egemelten Ertzbischoue Johanns(e)n von Gran oder seiner nachkommen Rete Diener Herren Ritter knecht Ambtleutt Stete Burgermeister Merckt Dorffer Gemeinde vnd vnderthan Durch yemand an einichem lanndtgericht Westuelischen oder andern Gerichten ausgenommen fur vnns vnser nachkommen am Reich Romisch keyser vnd kunig vns vnser Camergericht furgenomen geheischen geladen daselbst beclagt oder wider Sy Ir leib hab oder gut gericht gevteilt oder procedirt wurde in was schein das beschech wellen wir Daz solichs alles vnd yedes ganntz craftlos vnpundig vnd vntuglich Vnd den furgeladenen Personen an Iren leiben Eren haben noch gutern. Auch dem vorberurten vnserm fursten von Gran vnd seinen nachkommen an diser vnser freiheit ganntz keinen schaden bringen sull noch möge in keiner wise. Das wir auch alles vnd yedes besonnder Yetzo alsdann vnd dann als yetz genntzlich aufheben abtun vnd vernichten von Romischer keyserlicher macht volkomenheit wissentlich in crafft diß briefs. Doch vnns vnd dem Heiligen Reich an vnser oberkeit vnuergriffentlich vnd vnschedlich Vnd Gebietten darauf allenn vnd ygliche kurfursten fursten geistlichen vnd weltlichen Grafen freyen Herren Rittern knechten Hauptleutt(e)n Lanndtrichtern Vitzthumben Vogten Pflegern Verwesern Ambtleutt(e)n Schultheissen Burgermeistern Richtern Reten Burgern vnd Gemeinden vnd sunst allenn andern vns(e)n vnd des Reichs vnderthanen vnd getrewen in was wir den states oder wesens die sein ernstlich vnd vestiglich mit diesem brief vnd wellen Daz Sy den obgenantn Ertzbischof Johanns von Gran als Administrator des gemelten Stiffts Salzburg vnd sein nachkommen Ertzbischouen daselbst vnd Ir Rete diener Herren Ritter knecht Ambtleutt Stett Burgermeister Merckt Dorffer Gemeinde vnd vnderthan an disen vnserm keyserlichen gnaden vnd freihaiten nicht hindern noch Iren sonnder Sy der oberurter massen gerulich gebrauchn geniessen vnd genntzlich dabey beleiben lassen vnd hiewider mit tun noch yemands Zutunde gestatten in kein wise. Als lieb einem yglichen sey vnser vnd des Reichs swere vngnad vnd verliung einer Pene nemlich funzigk marck lottigs goldes Zuermeiden Die em yeder soofft Er freuenlich hiewider tette vnns halb in vnser keyserlich Maiestat Camer vnd den andern halben teil dem obgescriben vnserm fursten von Gran oder seinen nachkommen Ertzbischouen Zu Salzburg oder belaidigt(e)n vnableslich zubetzalen verfall(e)n sein sol. Mit vrkundt diß briefs besigelt mit vnserm keyserlichen Maies-

tat anhangendem Innsigel. Geben Zu Wienn am Zwenntzigsten tag des Monats Marty Nach Cristi gepurde Viertzehnhundert vnd im Dreivndachtzigsten Vnser Reiche des Romischen im Drivndviertzigsten Des Keyserthumb im Zweyunddreissigsten Vnd des Hungrischen im Funffundzwenntzigsten Jaren Ad mandatum d(o)m(ini) Imperatoris p(ro)p(ri)u(m)

- Quelle: Österreichisches Staatsarchiv Wien, Abteilung Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Allgemeine Urkundenreihe (AUR) 1483 März 20.
Regest: Franz Thaddäus Kleinmayr, Unpartheyische Abhandlung von dem Staate des hohen Erzstifts Salzburg, 1770, S. 208, 210. -

Der Text in modernem Deutsch:

Wir, Friedrich, von Gottes Gnaden Römischer Kaiser und zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Ungarn, Dalmatien, Kroatien usw., Herzog zu Österreich, in der Steiermark, zu Kärnten und Krain, Herr in der Windischen Mark¹⁵⁾ und zu Portenau, Graf zu Habsburg, Tirol, Pfirt und Kyburg, Markgraf zu Burgau und Landgraf im Elsaß, bekennen öffentlich und verkünden mit diesem Brief jedermann, daß wir zwar aus angebornener Güte und kaiserlicher Milde geneigt sind, allen und jedem unserer und des Hl. Reichs Untertanen und Getreuen unsere kaiserliche Gnade und Förderung zuteil werden zu lassen, daß unser kaiserliches Gemüt aber doch und noch mehr für diejenigen bewegt wird, die sich treu und mit emsigem Fleiß allzeit dienstbereit und unverdrossen für unsere und des Hl. Reichs Angelegenheiten und Geschäfte einsetzen, weshalb wir bereit sind, sie mit unseren kaiserlichen Gnaden erweisen und Freiheiten vor den anderen zu versehen und auszustatten. So sehen wir mit Wohlwollen den treuen und nützlichen Dienst, den der ehrwürdige Erzbischof Johann von Gran, der Administrator des Stiffts Salzburg, unser Fürst, Ratgeber und lieber Gläubige, für uns und für das Hl. Reich gern leistet und erwiesen hat, und den er auch künftig gewähren mag und soll. Nach wohlüberlegtem Entschluß aufgrund guter Ratgebung, aus eigenem Anlaß und im Wissen um die Rechtsordnung haben wir ihm und denen, die ihm als Erzbischöfe von Salzburg nachfolgen werden, besondere Gnade und Freiheit erwiesen und verliehen. Das geschieht aus der Machtfülle des Römischen Kaisers, es wird mittels dieses Briefs bekanntgemacht und beinhaltet folgendes:

(1.) Künftig sollen unseres Fürsten von Gran, des Erzbischofs von Salzburg, und seiner Amtsnachfolger Räte, Diener, Herren, Ritter, Knechte, Amtleute, Städte, Bürgermeister, Märkte, Dörfer, Gemeinden und Untertanen – in welcher Würde, Stellung und Beschaffenheit sie sich auch gerade befinden mögen – von niemandem – wer es auch sei oder um welche Sache es auch gehe – vor ein Landgericht, westfälisches Gericht oder anderes Gericht – wie das auch heißen und wo es auch gelegen sein mag – weder geladen noch dortselbst verklagt werden, noch darf über sie und über ihre Habe oder Güter gerichtet und geurteilt oder gegen sie – in welcher Weise auch immer das beabsichtigt sein mag – prozessiert werden.

(2.) Wer meint, bezüglich der genannten Räte, Diener, Herren, Ritter, Knechte, Amtleute, Städte, Bürgermeister, Märkte, Dörfer, Gemeinden und Untertanen oder bezüglich ihrer Güter im allgemeinen oder im besonderen etwas fordern zu müssen – worum es sich dabei auch handeln mag –, der soll das Recht vor unserem Fürsten von Gran oder seinen Nachfolgern im Amt des Erzbischofs von Salzburg als seines Herrn und Landesfürsten und nirgendwo anders suchen und empfangen.

(3.) Auf eine entsprechende Abforderung des Erzbischofs Johann von Gran oder eines seiner Amtsnachfolger hin soll ein jeder Richter die Kläger dorthin verweisen, es sei denn, den Klägern ist dort trotz ihres Begehrens die Rechtsfindung verweigert oder ungebührlich verzögert worden; der oder die Kläger mag oder mögen das Recht dann dort und vor denjenigen Gerichten suchen, wo ihm oder ihnen das beliebt und wo es sich gebührt.

(4.) Sollte es aber geschehen, daß des Erzbischofs Johann von Gran oder seiner Amtsnachfolger Räte, Diener, Herren, Ritter, Knechte, Amtleute, Städte, Bürgermeister, Märkte, Dörfer, Gemeinden und Untertanen von jemandem vor ein Landgericht, westfälisches oder anderes Gericht – ausgenommen nur uns, unsere Nachfolger als Römische Kaiser und Könige in der Herrschaft über das Reich und unser Kammergericht – geladen oder dort verklagt würden oder sollte dort über sie, über ihren Leib oder über ihr Hab und Gut gerichtet und geurteilt oder gegen sie sonstwie dort prozessiert werden – in welcher Weise das auch geschehen mag –, so wollen wir, daß das alles und jedes vollkommen kraftlos, unverbindlich und untauglich ist und daß das sowohl den vorgeladenen Personen weder an Leib und Ehre noch an Hab und Gut als auch dem vorerwähnten Fürsten von Gran und seinen Nachfolgern nicht schadet und sie in ihren von uns verliehenen Freiheitsrechten in keiner Weise beeinträchtigt. Kraft dieses Briefs erklären wir aus der Machtfülle des Römischen Kaisers das alles und jedes für sich schon jetzt für gänzlich aufgehoben und nichtig; denn wir lassen uns in der Ausübung unserer und des Hl. Reichs Oberherrschaft nicht beschränken.

(5.) Folglich gebieten wir mit diesem Brief ernst und fest allen und jedem Kurfürsten und Fürsten – geistlichen und weltlichen Standes –, Grafen, freien Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Landrichtern, Stellvertretern, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheißen, Bürgermeister, Richtern, Räten, Bürgern und Gemeinden sowie allen anderen Untertanen und Getreuen – in welcher Würde, Stellung und Beschaffenheit sie sich auch gerade befinden mögen –, daß sie den obengenannten Erzbischof Johann von Gran als Administrator des Stifts Salzburg und seine Nachfolger im Amt des Erzbischofs dortselbst sowie dessen oder deren Räte, Diener, Herren, Ritter, Knechte, Amtleute, Städte, Bürgermeister, Märkte, Dörfer, Gemeinden und Untertanen am Genuß dieser unserer Gnade und Freiheiten nicht hindern, sondern sie dieselben ungestört gebrauchen und nutzen lassen, und daß sie dagegen nichts unternehmen, noch irgendjemandem gestatten, etwas dagegen zu tun.

(6.) Wer dagegen verstößt, hat unsere und des Reichs schwere Ungnade zu gewärtigen sowie eine Strafe von fünfzig Mark lotigen Goldes, die jeder – sooft er das Gebot in frevelhafter Weise übertritt – zur Hälfte an unserer kaiserlichen Majestät Kammer und zur anderen Hälfte an den vorerwähnten Fürsten von Gran oder seinem Nachfolger im Amt des Erzbischofs von Salzburg abzuführen hat.

Zur Beurkundung ist dieser Brief mit unserer kaiserlichen Majestät Siegel ausgestattet worden. Der Brief ist gegeben zu Wien, am zwanzigsten Tag des Monats März, nach Christi Geburt im vierzehnhundertdreiundachtzigsten Jahr, nach der Zahl unserer Herrschaftsjahre im dreiundvierzigsten Jahr des Römischen Reichs, im zweiunddreißigsten Jahr der Kaiserherrschaft und im fünfundzwanzigsten Jahr des Ungarischen Reichs.

Im Auftrage des Herrn Kaisers persönlich.

I.

1433, März 5.:

Der süderländische Freigraf Heinrich von Valbrecht anerkennt den Vorrang des territorialen Rechtsschutzes im Erzbistum Salzburg. Er stellt die Landeskinde des Erzbischofs Johann von Salzburg von dem ersten Zugriff der westfälischen Veme frei.

Ich heinrich van falbracht vrijgreue der vrienstole yme sunderlande in Westfalen gelegen Doin kunt ind bekennen öffentlich oeuermitz dussen brieue dat ich man gewurden bin des alre eirwirdigsten fursten in got vaider ind H(er)n/H(er)n Johannss ertzbuschoff zo Saltzburgh mynes gnedig(en) lieuen H(er)n ind daromb so sall myn gnedige H(e)re al syn lande ind lude alle mijnre vryheit gebuichen die ich van

dem heiligen ryche ind Crafft der keyserligen vrienstole hain diewyle ind allweghe ich syn behuldede man byn. So dat sijne genade sall volkomene moighe ind macht habin oebir alle syne lude ind vnderaeten / die ym zo verantwerden stain ind all dieghene dey in sijnen landen geseiten sijnt / sij sijn wilcher hande dat sij sijnt / die tzo saichen off zo schaffen haint eyn mit de(n) ande(r)n / dat der off dey partye zierst Eren ind reichtsens heisschen ind gesynnen sullen van yrme widdertayle vur de(n)selu- en mijnen gnedigen h(e)ren / ee dane sij eynich vrienstoill off vrijgreuen suechen in Westfalen / Were ouch saichen dat eynich man der were / so wer der were / die buyssen des seluen myns gnedigen h(e)ren des busschouffs lande seesben ind hette zo schaffen mit myns h(e)ren vurß syne(n) luden off vnderseeßen / die in sijnen landen gesessen weren / die sall ouch zierst Eren ind reichtsens heisschen ind gesynnen oebir sijn widdertayll vur de(n)selbin mynen gnedigen h(e)ren den busschouff / ee dane / hee sijn widdertayll furderde fur eynchen vrijgreuen off vrienstoill in Westfalen / Darumb want der selbe myn gnedige h(e)re geloyuet hait den Clegheren vnuerzoiget reicht widerfaren zo laisßen ind zo doene / dat ich heinrich van falbracht vrijgreue vurß gebeyden van koninglicher Crafft vnd macht der keyserligen vrienstole die ich dae van haueu as vurß is Allen ind yetligen besonder den die vurß myn gnedige h(e)re mit dussen brieue dar tzo heisschet dat sij dat vur seinen genaden zierst as vurß ist nemen vnd entfangen sullen / Were auer saichen dat vurent dar got vur sij (h)ier entgaen dede ind daromb vur my bedaedingt ind deß as dan(n) daromb zo schaiden queme tegend dey of van deme as ym dat kunt is gedaen will ich mich gequytet hain / Were auer saichen dat eynich man were der were so wer der were die zo mir queme ind sich des beclagete dat ym geyn vnuerzoiget reicht vur de(n)selue(n) mijne(n) gnedigen h(e)re(n) widerfaren off gedijen moichte / der sall zo mir komen ind de(m) wil ich gerne des vrienstouls reicht zo sijme reichten widerfaren laisßen sunder argelist vrkonde der wairheit So hain ich heinrich vrijgreue vurß mijn Ingesigell van myns Amptz wegen an dussen brieff gehalten ind hain vort gebeden meister Albert Stuten lantschreiber der vrienstole yme sunderlande zer zyd ind Conraid van Corbecke vrijvrone dat sij Ire Ingesigele mit zo getzuge an dussen brieff haynt gehalten want sij ouch gerne mijne(s) gnedig(en) h(er)n vrunde ind dienre willen sein so verre sijne genade mijns h(er)n vurß des an yn gesynnet des wir Albert ind Conraid vurß Bekenne(n) ind tzugen dat gerne zo doene vrkonde vnß Ingesigele h(ier) an gehalten Datu(m) Anno d(omi)ni Millesimo Quadringentesimo tricesimotertio f(er)ja q(u)inta p(ost) Inuocavit que fuit die qui(n)ta menß(is) martij.

– Quelle: Österreichisches Staatsarchiv Wien, Abteilung Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Allgemeine Urkundenreihe (AUR) 1433 März 5.

Regest.: Franz Thaddäus Kleinmayr, Unpartheyische Abhandlung von dem Staate des hohen Erzstifts Salzburg, 1770. S. 208.

Der Text in modernem Deutsch:

Ich, Heinrich von Valbrecht, Freigraf der Freistühle im Süderland, die in Westfalen gelegen sind, tue kund und bekenne öffentlich mittels dieses Briefes, daß ich des Herrn Erzbischofs Johann von Salzburg, des allerehrwürdigsten Fürsten in Gott Vater und im Herrn, meines lieben gnädigen Herrn Mann geworden bin. Deshalb, nämlich weil ich ein Mann seiner Gunst bin, sollen meines gnädigen Herrn Land und Leute an aller Freiheit teilhaben, die ich von dem Hl. Reich und kraft der Übertragung des Amts für die kaiserlichen Freistühle empfangen habe. Daraus folgt, daß Seiner Gnade die vollkommene Macht zusteht über alle Leute und Untertanen, die sich vor ihm zu verantworten haben und die in seinen Landen sitzen, wem auch immer sie zugehören mögen. Wenn diese Leute etwas untereinander auszutragen und zu schaffen haben, so sollen sie um Ehre und Recht, die sie von ihrem Widerpart erwarten, zuerst vor meinem gnädigen Herrn (dem Erzbischof Johann von Salzburg) nachsuchen, ehe sie einen Freistuhl oder Freigrafen in West-

falen aufsuchen. Falls da jemand ist – wer es auch sei –, der außerhalb des Landes meines gnädigen Herrn, des Bischofs¹⁶⁾ sitzt und etwas mit einem von den Leuten oder Untertanen meines gnädigen Herrn zu schaffen hat, der in seinen Landen wohnt, der soll ebenfalls zuerst um Ehre und Recht gegenüber seinem Widersacher vor meinem gnädigen Herrn, dem Bischof, nachsuchen, ehe er seinen Gegner vor einen Freigrafen oder Freistuhl nach Westfalen fordert. Weil derselbe Herr, mein gnädiger Herr¹⁷⁾, versprochen hat, den Klägern ohne Zögern ihr Recht widerfahren zu lassen und zu gewähren, bekenne ich, Heinrich von Valbrecht, der vorerwähnte Freigraf, unter Berufung auf die königliche Kraft und auf die Vollmacht der kaiserlichen Freistühle gegenüber allen und jedem, die oder den der vorerwähnte Herr, mein gnädiger Herr, unter Hinweis auf diesen Brief vorläßt, daß sie oder er Ehre und Recht – wie oben erwähnt – zuerst vor Seiner Gnade suchen und empfangen sollen oder soll. Sollte es aber künftig jemandem geschehen, daß ihm das so dargestellte Vorrecht entgeht und er vor mir belangt wird und deshalb¹⁸⁾ zu Schaden kommt (= einen Rechtsnachteil erlangt), so will ich mich ruhig verhalten¹⁹⁾. Und sollte da jemand sein – wer es auch sei –, der zu mir kommt, um sich zu beklagen, daß er nicht unverzüglich Recht vor meinem gnädigen Herrn bekomme, so soll er zu mir kommen, damit ich ihm zur Erlangung seines Rechts des Freistuhls Recht widerfahren lasse, ohne Vorbehalt. Zum Beweis der Wahrheit habe ich, Heinrich, der vorerwähnte Freigraf, von Amts wegen mein Siegel an diesen Brief gehängt. Ferner habe ich Meister Albert Stute, den derzeitigen Landschreiber der Freistühle im Süderland, sowie Konrad von Körbecke, den Freifronen, gebeten, zum Zeugnis des Geschehens ihre Siegel an diesen Brief zu hängen, weil auch sie gern meines gnädigen Herrn Freunde und Diener sein wollen, falls Seine Gnade, mein Herr, das von ihnen wünscht. Wir, die vorgenannten Albert und Konrad, bekennen und bezeugen, das gern zu tun und zum Beweis der Wahrheit unsere Siegel hieran gehängt zu haben. Gegeben im Jahr des Herrn tausendvierhundertdreiunddreißig, am Donnerstag nach dem Sonntag Inuocavit, der gewesen ist der fünfte Tag im Monat März.

K.

1439, November 29.:

Notarielle Beurkundung einer dreifachen Abforderung gegenüber Heinrich von Valbrecht, dem Freigrafen zu Lüdenscheid und im Süderland, in der Vemesache des Burggrafen Haug von Lienz gegen den erzbischöflichen salzburgischen Pfleger Christoffer Korbler

In den namen gotes Amen kund ind offenbair sij allen die deset vntgaenwardige offenbair Instrument seen oder horen lesen das in den Jaren vnss heren dusentvierhundert ind in den Nuyn und drisigesten Jare der dritten Indictien na ghewointe zu schryuende der Stede ind Stiffes van Colne am Nuyn ind zwensigesten daghe des maendes Noue(m)bris zu vesper zijt off vmb den trint paysdomes des Alrehiligesten vnser in god vaders ind heren hern Eugenii des vierden pp. in synem Nuyn den Jare Erschen myt eghentlicher p(er)sone(n) der Ersame henricus Hackel clerick des Stiffes von frisinghe(n) bote des Erwerdigen in god vaders ind heren hern Joha(n)nes Ercebischoffs zu Saltzburgh ind crisstoffers korbler synes pleghers ind dieners der selue henricus Hackel dar in vntgaenwardichheit myns offenbare(n) notarie(n) ind gezugten na best(em) dar selues hatte in syner hand drij breue den eynden des vurseschr(euen) Ercebischoffs zo saltzburgh in den andere(n) des vurseschr(euen) crisstoffers ind den dritten vnser alre erwerdigen ind gnedige(n) heren hern Dyterichs Ercebischoffs zu Colen ind gaff die selue(n) breue besegheld in de hand dem stre(n)gen ind vesten hern Wilhelme van Nesselrode Rittere ind bat yn das her die breue heinriche van falbrecht vrygreue(n) also her heymqueme hantriken welde der vurseschr(euen) her Wilhelm Ritter alsulche breue zo sich nam ind antwerde her welde bestellen die

breue dem selue(n) vrygreue(n) went her ouch ey(n) stolhe(r) we(re) aldar selues dar der vurge-schr(euen) crisstoffer gheladen were vnd(e) der vrygreue er were nyt heyme so her heyme queme welde he sey ym gheue(n) off eyne(m) andere(m) vrygreue(n) dey dar selues den stoll besitzen solde off richten vnd(e) heyschede darbiue der selue henricus dar off van myr Notarie eyn off meer offenbare Instr(umente)n ind bad den vurschr(euen) hern Wilhelm Ritter das er syn Ingesigel dar an henken welde zo eyne zeychen das er synre bodeschop wal ghedan hedde vnd(e) dar selue ritter sprach her welde das gerne thun dis gheschach zo Colne in eyne(m) houe gheleghen bij sente Cunibertus vff dem ouer vnder Jaren Indictien maende daghe huren ind paysdome vurschr(euen) dar by an ind ouer ware(n) der Ersame meyst(er) Nycolaus cleyberch clerick des stiftes van Trierre ind Conrad Ritter wepener des stiftes van menze zo ghezughe dar sunderlings zo gheheyschen ind ghebeden der Erste brief des Erwerdigen Ercebischoffs ze saltz(ur)g myt syne(m) Inghesigel gedrukhet acht(er)igge ludet von worde zo worde alsus Wyr Johannes von gotes gnaden Ertzbischoff zu Saltzburg Legat des stuls ze Rome Embiete(n) vnserm besonder lieben hennrichen van falbrecht frygreue(n) von ludenscheyt in dem Suderland vnsern grus zu-uor vns hat furbracht Cristoff korbler vns(er) phleg(er) zu stall vnd getreuer wie dye hawg Burggraue ze Lientz vber yn solle gheklagt haben die selb klag seyn lib vnd ere swerlich anghee daromb du yn ghewarnet haest myt dein(er) gheschriefft er sulle sich myt dem gena(n)ten hawgen slichten oder du musest vrteil vnd recht uber yn ergeen lassen das ym swaer vallen mochte etc. lassen wyr dich wyssen das vns solich des vorbena(n)ten hawgen klag fremd vnd vnphillichen bedunket wan wyr Im recht zu dem egenan(ten) vnserm pfleg(er) nye versagt haben wyedarumb so seyn wyr doch desselben vnser diener zu Eren vnd recht wol machtig vnd ouch willig recht von ym schaffen vnd ergeen lassen als recht ist dar zu sich der bena(n)t(e) vnser diener ouch willig(e)n erpewtet vnd(e) daromb so begern wyr an dich ob der benant hawg sein klagh verrier furen vnd zu dem vnsern vor deynem freyen ghericht stul verrier suchen wolde du wollest in nicht hoeren noch recht uber yn ergeen lassen Sunder fur vns oder vns(ern) Anweld zu recht vnd furko(m)men schaffen als dann billich vnd recht ist dar an beweysestu vns sunder gud geuallen Geben zu Saltz(ur)g vnder vnserm auffghedrukten Secret an mytichen nach aller helgen tag Anno d(o)m(ini) etc. XXXIX^o der ander(e) breyff myt zwen Ingesigelen nedem vff spann(en) gedrukt ludet alsus Dem Edelen vesten hennrichen von falbrecht freygrafen zu ludenscheyt in dem Suderland Embewt Ich cristoff korbler pfleg(er) ze stall Mein dienste Als yr myr gheschriben habt wie hawgen burgraffen von Lientz volmechtig(er) vnd erlig(er) Anwald vber mich klagt hab die selb klag mein lib vnd ere swerlich anghee vnd warnet mich Ich sulle mich myt ym slichten anders muset yr vrteil vnd recht vber mich ergeen lassen das myr swer vallen mochte das alles habe ich vernome(n) vnd wais nychts vnphillicher sache die ich wider den bena(n)ten hawgen ghehandelt hab daromb er rechtlich klag mein ere vnd lib antreffend zu myr ghesetsen muge doch auff solich ewr schriben vnd warnu(n)g hab ich mich erpote(n) ob der benant hawg icht sprache zu myr hette oder setzen wolde das ich des auff etlich sein nagst vnd geborn frewnde zu eynem endlichen hindergung vnd steter berichtigung wolde komen sein das seynenthalben also bis her ist verzogen worden wie daromb so pyn ich noch willig dem egenan(ten) hawgen vmb al sein klag vnd zuspruch die er zu myr ze setzen vermainet Eeren vnd rechtens ze sein vor den hochwirdigen fursten vnd heren hern Johannes Ertzbischoffen ze saltzburg Legaten des Stuls ze Rome meine(m) gnedige(n) heren des diener ind behawster pfleg(er) ich pyn vnd getrawe yr wollet yn vber soliche erbiete vnd gheleiche bothe zu Eeren vnd(e) recht so ich ym ghetan vnd furghehalten habe vnd(e) noch willig pyn wyder mich nycht verrier horen noch recht oder vrteil geen lassen wann yr wol

versteet das sich der bena(n)t(e) hawg pillich dar an benugen laet dar an beweyset yr myr gut frewntschafft vnd(e) sunder walgheuallen vnd beger daroff ewr verschreib(e)n antwort Geben ze saltzburg vnder des edel(e)n vesten virgilien weregger verweser der haubtmanschafft ze saltzburg furgedrukten Insigel der das vmb mein(es) fleissig(e)n here willen hiefur ghedrukt haet Im vnd seine(n) erben an schaden darzu hab ich auch mein petschad hiefur ghedrukt zewgen der bete vmb das Insigel sind der edel hans stayner pleg(er) zu depenbach vnd der Erbar martein Mesperk kantzelschreyb(er) ze saltzburg vnd ist bescheen an mytichen Nach aller helgen tage Anno d(o)m(ini) etc. XXXIX^o der dritte brief vnser gnedige(n) here(n) van Colne ludet alsus Arch(iepiscopus) Colon(iensis) Westphalie et Angrie dux etc. An hennrich van falbrecht frygreue(n) zo ludenscheid vnsern guden frund Gude frund der Erwerdige in(d) gude vnse besonder frund H(er) Johan Ercebischoff zu Saltzburg hayt vns gheschreue(n) das he zo dyr schicke hennrichen haklyn van wegen syns pflegers ind dieners Cristoffers korbler als dich der selue hennrich da von vnderwysen sal So hayt vns auch der selue vnß frund va(n) Saltzburg gheschreue(n) dat he syns dieners cristoffers vurf(creuen) zo eren ind zo rechte mechtich sij als he dyr dat ouch schryuet als wyr meyne(n) Ind darbiue begere(n) wyr va(n) dyr Ind meyne(n) dat id ouch gheburchlich sij das du den vurf(creuen) cristoffer ind syne wederpar-tye vur den vurf(creuen) Ercebischoff vnd an die gherichte da vnden sij besessen synd wyses vp dat he sich des nyt vorde(r) zo bekrou(e)n haue dara(n)ne dees du vns leue Geg(eben) zo koninxtorp vnd(er) vnse(rm) Sig(el) vp sent Andreas Auend des hilgen Apostelen.

Darunter folgen:
Siegel und lateinisches Testat des Notars Arnoldus van me Lo.

— Quelle: Österreichisches Staatsarchiv Wien, Abteilung Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Allgemeine Urkundenreihe (AUR) 1439 Nov. 29.
Regest: Franz Thaddäus Kleinmayr, Unparteiische Abhandlung von dem Staate des hohen Erzstifts Salzburg, 1770, S. 209. —

Der Text in modernem Deutsch:

Im Namen Gottes, Amen. Kund getan sei allen, die dieses vorliegende (= gegenwärtige) und öffentliche Instrument sehen oder hören, wenn es gelesen wird, daß im Jahre unseres Herrn eintausendvierhundertundneununddrei-ßig oder — nach der gewohnten Zähl- und Schreibweise der Städte und des Stifts zu Köln: im dritten Jahr der Indiktion ²⁰⁾ oder: im neunten Jahr des Pontifikats des allerheiligsten Herrn in Gott, dem Vater, Herrn Eugenius des Vierten usw. am neunundzwanzigsten Tag des Monats November zur Vesperzeit persönlich erschien:

— der ehrbare Heinrich Hackel, ein Kleriker des Stifts Freising und Bote des ehrwürdigen Herrn in Gott, dem Vater, Herrn Erzbischofs Johannes von Salzburg sowie Christoffer Korbler, dessen Pflegers und Dieners.

Derselbe Heinrich Hackel trat in Gegenwart meiner Person als öffentlichem Notar und bestem Zeugen auf. Er zeigte drei Briefe vor:

— einen des vorgenannten Erzbischofs von Salzburg,
— den anderen des vorgenannten Christoffer und
— den dritten unseres allerehrwürdigsten und gnädigen Herrn, des Herrn Erzbischofs Dietrich von Köln ²¹⁾.

Er überreichte die drei versiegelten Briefe dem strengen und festen Herrn Wilhelm von Nesselrode, Ritter seines Zeichens, und bat ihn, er möge die Briefe, wenn er heimkäme, dem Freigrafen Heinrich von Valbrecht aushändigen. Ritter Wilhelm nahm die Briefe an sich und antwortete, er werde dieselben Briefe dem Freigrafen zustellen, zumal er dort, wohin der vorerwähnte Christoffer geladen worden sei, Stuhlherr sei. Sollte der Freigraf nicht zu Hause sein, wenn er, Wilhelm, in die Heimat zurückkäme, so werde er sie (die Briefe) ihm oder einem anderen Freigrafen geben, der dort den Stuhl besitze und richte.

Daraufhin erbat sich Heinrich (Hackel) von mir als Notar ein oder mehrere öffentliche Instrumente. Ritter Wilhelm bat er, sein Siegel daran zu hängen, zum Zeichen dessen, daß er seine Botschaft wohl ausführen werde. Derselbe Ritter versprach, das gern zu tun.

Dies alles geschah zu Köln, in einem bei St. Kunibert auf dem Ufer gelegenen Hof, in dem Jahr, in der Indiktion, im Monat, am Tag und zu der Stunde sowie im Pontifikatsjahr, wie es oben näher beschrieben ist, in Gegenwart des ehrbaren Meisters Nikolaus Kleiberg, eines Klerikers des Stifts Trier, und des Konrads Ritter, eines Waffenträgers des Stifts Mainz. Zum Beweis dessen, daß alles so geschehen ist:

Der erste Brief des ehrwürdigen Erzbischofs von Salzburg, der mit dessen Siegel versehen ist, lautet wörtlich so:

»Wir, Johannes, von Gottes Gnaden Erzbischof von Salzburg, Legat des Stuhls zu Rom, entbieten zuvor unserem besonders lieben Heinrich von Valbrecht, dem Freigrafen von Lüdenscheid im Süderland, unseren Gruß. Christoffer Korbler, unser Pfleger zu Stall, der unser Getreuer ist, hat uns vorgetragen: Haug, der Burggraf zu Lienz, habe sich über ihn beklagt. Die Klage verletze seinen Leib und seine Ehre schwer. Du hättest ihn deswegen mit Deinem Schreiben mit der Aufforderung verwarnet, er solle sich mit dem erwähnten Haug versöhnen, andernfalls Du Urteil und Recht über ihn ergehen lassen müßtest, was ihm schwer (zur Last) fallen würde usw. Wir lassen Dich hiermit wissen, daß wir die Klage des Haug für fremd und unbillig (= rechtswidrig) halten, weil wir ihm die Verfolgung seines Rechtes gegen unseren Pfleger nie versagt haben, sind wir doch mächtig und auch willens, zu Ehre und Recht unseres Dieners Recht für und gegen ihn zu schaffen, wie es der Rechtsordnung entspricht ²²⁾. Sich dem (erzbischöflichen Richterspruch) zu unterwerfen, hat unser Diener auch freiwillig angeboten. Deshalb begehren wir von Dir für den Fall, daß der erwähnte Haug seine Klage künftig gegen den Unsrigen weiterhin vor einem freien Gerichtsstuhl vorbringt, daß Du ihn nicht anhörst und kein Recht sprechen läßt, sondern ihn vor uns oder unseren Anwalt verweist, wie es billig und rechtens ist. Damit würdest Du uns einen besonderen Gefallen erweisen. Unter unserem aufgedruckten Sekret gegeben zu Salzburg, am Mittwoch nach Allerheiligen, im Jahre des Herrn usw. 39^o ²²⁾.

Der zweite Brief, der auf dem unteren Rand zwei Siegel trägt, lautet so:

»Dem edlen und festen Heinrich von Valbrecht, Freigrafen zu Lüdenscheid im Süderland, entbiete ich, Christoffer Korbler, Pfleger zu Stall, meine Dienste. Ihr habt mir geschrieben, daß sich Haugs, des Burggrafen zu Lienz bevollmächtigter Anwalt über mich beklagt hat. Die Klage trifft mich an Leib und Ehre schwer. Ihr fordert mich auf, mich mit ihm zu versöhnen, andernfalls Ihr Urteil und Recht über mich ergehen lassen müßtet, was mir schwer (zur Last) fallen würde. Das alles habe ich wohl vernommen und weiß gleichwohl von nichts Unbilligem, das ich gegen den erwähnten Haug unternommen haben sollte und weshalb er Grund haben könnte, Ehre und Leib verletzend eine Klage gegen mich vorzubringen. Auf Euer Schreiben und auf Eure Warnung hin habe ich angeboten, daß ich, falls er mir weiterhin etwas vorwerfen wolle, dem Rat seiner nächsten Freunde entsprechend bemüht sein werde, ihm zum Zwecke der Richtigstellung und Erledigung der Sache entgegenzukommen. Darauf ist er bisher aber nicht eingegangen. Wie dem auch sei: Ich bin bereit, dem vorgenannten Haug gegenüber wegen seiner Klage und wegen des Anspruchs, den er gegen mich zu haben vermeint, Ehre und Recht vor dem hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johannes, Erzbischof von Salzburg und Legat des Stuhls zu Rom, meinem gnädigen Herrn, dessen Diener und Pfleger ich bin, zu verantworten. Ich vertraue Euch, daß Ihr ihn mit Rücksicht auf dieses Angebot, zur Verantwortung von Ehre und Recht zur Verfügung zu stehen, nicht mehr anhört und daß Ihr keinen

Urteilsspruch gegen mich ergehen laßt. Ihr versteht, daß sich Haug billigerweise damit zu begnügen hat. Ihr beweist mir damit gute Freundschaft und besonderes Wohlgefallen. Ich bitte Euch um eine schriftliche Antwort. Geben zu Salzburg und mit dem Siegel des edlen und festen Virgil Weregger, des Verwesers der Hauptmannschaft zu Salzburg, versehen, der das um meines fleißigen Herrn willen hier aufgedrückt hat. Zur Vermeidung von Schaden für ihn und seine Erben habe auch ich meine Petschaft aufgedrückt. Zeugen des Gesuchs und der Versiegelung sind der edle Hans Steiser, Pfleger zu Diepenbach, und der ehrbare Martin Mespark, Kanzleischreiber zu Salzburg. Geschehen am Mittwoch nach Allerheiligen, im Jahre des Herrn usw. 39« 24).

Der dritte Brief, derjenige unseres gnädigen Herrn von Köln, lautet so:

»Erzbischof von Köln, Herzog von Westfalen, Engern usw. An Heinrich von Valbrecht, Freigrafen zu Lüdenscheid, unseren guten Freund. Guter Freund! Der Ehrwürdige und Gute, unser besonderer Freund, Herr Johann, Erzbischof von Salzburg, hat uns geschrieben, daß er Heinrich Hacklein wegen seines Pflegers und Dieners Christoffer Korbler zu Dir schickt, damit er Dir Bericht erstatten soll. Darüber hinaus hat uns derselbe, unser Freund aus Salzburg, geschrieben, daß er mächtig sei, über Ehre und Recht seines Dieners Christoffer zu befinden, wie er Dir unseres Erachtens auch unmittelbar schreibt. In der Meinung, daß sich das gebühre, begehren wir von Dir, daß Du den vorgenannten Christoffer und seinen Widerpart an den vorerwähnten Erzbischof und dessen Gerichte dort unten 25) verweist, auf daß er, der Erzbischof, sich in diesem Sinne künftig nicht mehr zu bemühen brauche. Du tätest uns damit viel Liebes. Unter unserem Siegel gegeben zu Königsdorf 26) am Abend vor dem Tag des St. Andreas, des hl. Apostels 27).

L.

1439, November 29.:

Kurzausfertigung eines Instruments des Kölner Notars Arnoldus van me Lo über eine Auftragserteilung an den Ritter Wilhelm von Nesselrode zur Überbringung von drei Briefen an den Lüdenscheider Freigrafen Heinrich von Valbrecht

In den name(n) gotes amen kund ind offenbar sij allen die deset vntgaenwardige Instrum(entum) seen oder horen lesen das in den Jaren vnser here(n) dusentvierh(und)ert ind dar na in dem Nuyn ind dritzigste(n) Jare der dritte(n) Indictie(n) na ghewonheit zo schreue(n)de der stede ind stiftes va(n) Colne am Nuymindzwenzigste(n) daghe des maendes noue(m)bries zu vesp(er) zijt off vmb den trint paysdomes des arehiligste(n) myne(s) vaders ind here(n) h(er)n Eugenij des vierden pp. In sine(m) nuyn(n)den Jare In vntgaenwardichhey mynß offenbare(n) notarie(n) ind gezeuge(n) erscheen myt eigentlich p(er)son(e)n henricus huckel clerik des stiftes von frisi(n)gen ind haff drij breue dem Stre(n)gen ind vesten hern Wilhelme va(n) Nesselrade Ritters den Ersten breff des erwerdigen here(n) h(er)n Johans bischoffs zo saltz(ur)g den andere(n) cristofers korbliers den dritten vnser gnedige(n) here(n) va(n) Colne ind bad yn das her die henriche va(n) falbrecht frigraue(n) zo ludenscheyt gheue(n) wolde dar vff antw(er)de der vurf(creuen) her Wilhelm Ritter as her heym queme welde he den breue hynriche va(n) falbrecht off eyne(n) andere(n) frigraue(n) de dar richte(n) solde g(e)ue. antwerden dar vff bad der vurf(creuen) henricus va(n) myr notarie ey(n) Instrum(entum) za beseghele(n)de myt des vurf(creuen) vnser Insegel das geschach zo Colne vp dem ouer bij sente Cunibertus in deß vurf(creuen) heren Wilhelms herb(er)ghe vnd Jaren daghe Indictie maende vre(n) ind paisdomes vurf(creuen) dar by were(n) dey ersamen meyst(er) Nycolaus cleyb(er) ind Conrad(en) Rut(er) clerick vnd leyn des stiftes va(n) triere ind va(n) menze zugen dar zo gheheysch(en) ind ghevorder(t).

Darunter f lgen: Siegel und lateinisches Testat des Notars Arnoldus van me Lo.

- Quelle: Österreichisches Staatsarchiv Wien, Abteilung Haus-, Hof und Staatsarchiv, Allgemeine Urkundenreihe (AUR) 1439 Nov. 29. -

Der Text in modernem Deutsch:

Im Namen Gottes, Amen. Kund getan sei allen, die dieses vorliegende (= gegenwärtige) Instrument sehen oder hören, wenn es gelesen wird, daß im Jahre unseres Herrn eintausendvierhundertundneununddreißig oder nach der gewohnten Zähl- und Schreibweise der Städte und des Stifts zu Köln: im dritten Jahr der Indiction 28) oder: im neunten Jahr des Pontifikats des allerheiligsten Herrn Eugenius des Vierten usw., meines Vaters und Herrn, am neunundzwanzigsten Tag des Monats November zur Vesperzeit in Gegenwart meiner Person als öffentlich bestelltem Notar und Zeugen persönlich Henricus Huckel, Cleriker des Stifts Freising, erschienen ist. Er übergab drei Briefe dem strengen und festen Ritter, Herrn Wilhelm von Nesselrode,

- einen ersten Brief des ehrwürdigen Herrn, Herrn Johannes des Bischofs von Salzburg,
- einen anderen des Christoffer Korbler und
- einen dritten unseres gnädigen Herrn von Köln,



Der Entwurf von gotes amen kund ind offenbar sij allen die deset vntgaenwardige Instrum(entum) seen oder horen lesen das in den Jaren vnser here(n) dusentvierh(und)ert ind dar na in dem Nuyn ind dritzigste(n) Jare der dritte(n) Indictie(n) na ghewonheit zo schreue(n)de der stede ind stiftes va(n) Colne am Nuymindzwenzigste(n) daghe des maendes noue(m)bries zu vesp(er) zijt off vmb den trint paysdomes des arehiligste(n) myne(s) vaders ind here(n) h(er)n Eugenij des vierden pp. In sine(m) nuyn(n)den Jare In vntgaenwardichhey mynß offenbare(n) notarie(n) ind gezeuge(n) erscheen myt eigentlich p(er)son(e)n henricus huckel clerik des stiftes von frisi(n)gen ind haff drij breue dem Stre(n)gen ind vesten hern Wilhelme va(n) Nesselrade Ritters den Ersten breff des erwerdigen here(n) h(er)n Johans bischoffs zo saltz(ur)g den andere(n) cristofers korbliers den dritten vnser gnedige(n) here(n) va(n) Colne ind bad yn das her die henriche va(n) falbrecht frigraue(n) zo ludenscheyt gheue(n) wolde dar vff antw(er)de der vurf(creuen) her Wilhelm Ritter as her heym queme welde he den breue hynriche va(n) falbrecht off eyne(n) andere(n) frigraue(n) de dar richte(n) solde g(e)ue. antwerden dar vff bad der vurf(creuen) henricus va(n) myr notarie ey(n) Instrum(entum) za beseghele(n)de myt des vurf(creuen) vnser Insegel das geschach zo Colne vp dem ouer bij sente Cunibertus in deß vurf(creuen) heren Wilhelms herb(er)ghe vnd Jaren daghe Indictie maende vre(n) ind paisdomes vurf(creuen) dar by were(n) dey ersamen meyst(er) Nycolaus cleyb(er) ind Conrad(en) Rut(er) clerick vnd leyn des stiftes va(n) triere ind va(n) menze zugen dar zo gheheysch(en) ind ghevorder(t).

und bat, daß er die Briefe dem Heinrich von Valbrecht, Freigrafen zu Lüdenscheid, übermittle. Darauf antwortete der vorgenannte Ritter Wilhelm, wenn er heimkäme, wolle er die Briefe dem Heinrich von Valbrecht oder einem anderen Freigrafen, der da gerade richte, geben. Als Erwiderung darauf erbat der vorerwähnte Henricus von mir als Notar ein besiegeltes Instrument. Das alles geschah zu Köln bei St. Kunibert auf dem Ufer in der Herberge des vorgenannten Herrn Wilhelm und in dem Jahr, in der Indiction, im Monat, zur Stunde und im Pontifikatsjahr, wie oben erwähnt. Zugegen waren die ehrbaren Meister Nikolaus Kleiberg und Konrad Ruter, Kleriker und Vasall (= Lehmann) der Stifte Trier und Mainz, sie waren als Zeugen dazugeladen.

Anmerkungen

- 1) Datum nach Altmann, W. (Hg.), Regesta Imperii XI, Die Urkunden Kaiser Sigmunds (1410-1437), Innsbruck 1896, Nr. 10 356.
- 2) D. h. vor den westfälischen Gerichten oder konkret: vor dem Freistuhl zu Lüdenscheid.
- 3) Der Name wird nicht genannt. Hauptamtlicher Freigraf zu Lüdenscheid und im Süderland war damals der Freigraf Heinrich von Valbrecht.

Anordnung des Kaisers Sigismund vom 17. Sept. 1434 (Xerokopie der Urk. im Stadtarchiv Passau; s. Anhang E der vorliegenden Abhandlung)

Das ist die Anordnung des Kaisers Sigismund vom 17. September 1434, die die Befreiung der Stadt Passau von den Lasten der Reichsministerialen betrifft. Der Kaiser hat die Befreiung der Stadt Passau von den Lasten der Reichsministerialen angeordnet, die seit dem Jahr 1350 durch den Kaiser Rudolf IV. eingeführt wurden. Die Befreiung betrifft die Befreiung der Stadt Passau von den Lasten der Reichsministerialen, die seit dem Jahr 1350 durch den Kaiser Rudolf IV. eingeführt wurden. Die Befreiung betrifft die Befreiung der Stadt Passau von den Lasten der Reichsministerialen, die seit dem Jahr 1350 durch den Kaiser Rudolf IV. eingeführt wurden.

Das ist die Anordnung des Kaisers Sigismund vom 17. September 1434, die die Befreiung der Stadt Passau von den Lasten der Reichsministerialen betrifft. Der Kaiser hat die Befreiung der Stadt Passau von den Lasten der Reichsministerialen angeordnet, die seit dem Jahr 1350 durch den Kaiser Rudolf IV. eingeführt wurden. Die Befreiung betrifft die Befreiung der Stadt Passau von den Lasten der Reichsministerialen, die seit dem Jahr 1350 durch den Kaiser Rudolf IV. eingeführt wurden. Die Befreiung betrifft die Befreiung der Stadt Passau von den Lasten der Reichsministerialen, die seit dem Jahr 1350 durch den Kaiser Rudolf IV. eingeführt wurden.



Passau (Holzschnitt aus Hartmann Schedels Weltchronik von 1493; Quelle: Stadtbibliothek Nürnberg, Kopie nach einem Foto von Armin Schmidt, Nürnberg)

- 4) D. h. unter die dortige Vemegerichtsbarkeit.
 5) Ortenberg = Grafschaft und Markt Ortenburg bei Passau. Beide Familien, die Grafen von Ortenberg (Ortenburg) und die Aichberger, erscheinen in Berührung mit der süderländischen Vemegerichtsbarkeit auch schon 1433 in den Quellen, s. dazu: Der Reidemeister. Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land, hg. vom Lüdenscheider Geschichtsverein e. V., Nr. 70 v. 9. Mai 1979.
 6) = dem Rat stellvertretend für den Bischof als Stadtherrn.
 7) Im Unterschied zum Gericht des Bischofs oder der Stadt. Mit dem Reichsgericht ist hier das westfälische Frei- und Vemegericht gemeint.
 8) Gemeint ist hier der Bischof als Stadtherr. Der Hinweis auf eine Klage bezieht sich an dieser Stelle des Urteilsbriefs also nicht auf das Verfahren Lebelzters gegen die Passauer Mitbürger als seine Schuldner.
 9) Vor die westfälische Vemejustiz.
 10) Offenbar ist hier wieder das sog. fremde, also das auswärtige (= westfälische) Gericht gemeint.

- 11) = Wilhelm III. von Bayern-München (1375-1435).
 12) = Schärding am Inn südlich von Passau (?).
 13) Kreuztag = 14. September.
 14) S. Anhang H.
 15) Östlich von Triest im Süden des Herzogtums Krain gelegen.
 16) D. h. außerhalb des Bistums Salzburg.
 17) D. h. Erzbischof Johann von Salzburg.
 18) D. h. mit Rücksicht auf das oben dargestellte Privileg.
 19) D. h. nicht weiter vorgehen.
 20) Die Indiktion (auch: Kaiserliche Zahl, Römisch Steuerjahr, Römerzahl) ist eine der häufigsten Jahresbezeichnungen des Mittelalters. Sie war durch Justinian gesetzlich angeordnet worden. Ihr Zyklus ist ein fünfzehnjähriger und beginnt zurückgerechnet drei Jahre vor der christlichen Zeitrechnung. Meist wird nicht die Zahl der vom Anfang her errechneten Indiktion, sondern die Zahl des Jahres im Zyklus angegeben, so auch hier: 1436 war die 95. Indiktion

- ausgelaufen, 1437 hatte die 96. begonnen. S. im einzelnen Grotefend, Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, 10. Aufl., Hannover 1960, S. 8 f., sowie v. Brandt, Werkzeug des Historikers. Eine Einführung in die historischen Hilfswissenschaften, 8. Aufl., Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1973, S. 33.
 21) Dietrich von Moers (1414-1463).
 22) D. h. kurz: Selbst nach der landrechtlichen Ordnung Recht zu sprechen.
 23) 4. November 1439.
 24) 4. November 1439.
 25) In Salzburg.
 26) koninxtorp = Coninxdorf = Königsdorf zwischen Brauweiler und Horrem bei Köln.
 27) = 1. Advent. 29. November 1439.
 28) S. Anmerkung 20.

Aus der Geschichte der Fabrik Brauckmann und Pröbsting, Lüdenscheid

Vorgelegt von Herrn Otto Brauckmann jun. anlässlich der Jubiläumsfeier (125 Jahre) im letzten Jahr. Der Bericht wurde von dem Firmengründer Friedrich Brauckmann begonnen (erstes Drittel) und von seinem Sohn Otto Brauckmann, dem Vater des ehem. Ratsherren Otto Brauckmann sen., fortgeführt

Friedrich Brauckmann, der Gründer der Firma Brauckmann und Pröbsting, wurde am 10. 11. 1826 zu Becherhammer in der Gemeinde Halver geboren, als Zwilling mit seinem Bruder Wilhelm. Sein Vater Caspar Brauckmann betrieb zu Becherhammer mit einigen Jungen eine Holzschraubenschmiederei.

Was ich noch aus den Erzählungen meines Vaters und seines Bruders Wilhelm weiß, will ich nachstehend wiedergeben:

»Die Verhältnisse in der Familie waren in jeder Hinsicht unerfreulich. Das Einkommen war sehr gering und zum Unglück war die Mutter viel krank. Dieselbe litt unter Gicht und ist die letzten 7 Jahre ihres Lebens nicht aus dem Bett gekommen und vollständig krumm gewesen. Mein Vater war ein impulsiver und jähzorniger Mann. Eines Tages, als derselbe mit seinen Gehilfen seine Ware auf einer Handkarre zur Ablieferung zu seinem Commissionsgeschäft bringt, will ihm die Firma von seinen schon so knappen Preisen noch einen weiteren ungerechtfertigten Abzug machen. Der Vater wehrt sich sehr heftig dagegen, wird jähzornig und droht, die Ware lieber wieder mitzunehmen und in die Lenne zu werfen. (Anmerk. von Otto Brauckmann: Lenne meine ich gehört, meine Schwester Jettchen meinte, es wäre die Volme gewesen.)

Im Jähzorn hat mein Vater seine Drohung wahrgemacht. Als mein Vater abends nach Hause kam, erzählte derselbe meiner Mutter sein Unglück und bemerkte dazu: Nun bin ich bankrott.

Mein Vater nahm nun in einer größeren Schmiede Arbeit an und mußten wir Zwillinge als die Älteren mit helfen zu verdienen. Da die Mutter aber zu krank war, um die Arbeit im Haushalt allein zu machen, mußten mein Bruder und ich immer abwechselnd 14 Tage aus der Schule bleiben. In der freibleibenden Zeit mußte jede Gelegenheit, etwas zu verdienen, wahrgenommen werden. Jede sich bietende, einigermaßen passende Arbeit wurde verrichtet. Eine Zeitlang haben wir bei einem Wegneubau die Steine beim Packlager gesetzt; Lohn 25 Pfg. die Woche, es waren keine vollen Tage, sondern nur täglich einige Stunden. Mein Vater wünschte, daß wir nicht immer im Elend bleiben sollten und sollten deshalb ein Handwerk lernen. Ich kam in die Kleinschmiederei und mein Bruder in die Naßschleiferei. Mein Bruder war für diese schwere Arbeit zu schwach und hat die Küferei erlernt.

Nachdem ich nun den Wunsch meines Vaters zu dem meinigen gemacht hatte, war mein Denken und Handeln darauf gerichtet, voran zu kommen, und ich vermied jede unnötige Ausgabe. In unserer Bauernschaft wurde von einer Anzahl kleiner Leute ein kleiner Anteil eines

Loses der Preussischen Lotterie gespielt. Die Gelder zusammenzubringen, war nicht immer leicht. Einmal war dies wieder nicht möglich und um das Los nicht verfallen zu lassen, mußte ich von dem man wußte, daß ich einige Ersparnisse hatte, einen von diesen vielen ganz kleinen Anteilen übernehmen. Bei der Ziehung kam die Nummer mit dem Hauptgewinn heraus. Was die Spielgemeinschaft bekam, war für damalige Verhältnisse viel. Dies geht schon daraus hervor, daß vom Kollekteur in Hagen dieses Ereignis durch einen reitenden Boten mitgeteilt wurde. Es wurde später in Lüdenscheid, nachdem es mir ganz gut ging, erzählt, ich habe das große Los gewonnen. Ich habe hiergegen wenig gesprochen, denn dies Gespräch war meinem Kredit nicht schädlich. Und es war ja auch wahr, daß ich am großen Los beteiligt war, wenn auch nur in ganz bescheidenem Maße.

In der ersten Hälfte der 50iger Jahre war in Halver eine Fabrik - nach damaligen Begriffen eine Fabrik - zu verkaufen. Ich wollte die Fabrik kaufen, hatte aber nicht genug Mittel hierzu und wandte mich deshalb an meinen Bruder Wilhelm in Lüdenscheid. Mein Bruder war inzwischen in Lüdenscheid selbständig geworden. Mein Bruder hatte die Küferswitwe Schmerbeck geheiratet. Dieselbe hatte ein Haus, allerdings äußerst belastet. Mein Bruder hatte aber erkannt, daß aus dem Geschäft etwas zu machen sei. - Leider hatte sich derselbe aber kurz vorher einen großen Acker am Ramsberg gekauft, und kein Geld übrig. Somit wurde es mit dem Kauf nichts und mußte ich noch warten. Im Jahre 1855 siedelte ich nach Lüdenscheid über zu meinem Bruder und überließ mir derselbe auch einige Räume, in welchen ich mit der Herstellung von Spiegelösen, Haken und Sargartikeln begann. Mein Bruder ging mit mir nach der Maschinenfabrik W. Gerhards, wo ich mir eine große Presse bestellte. Dann machte mich mein Bruder mit den Commissionsgeschäften bekannt, mit welchen derselbe durch Kistenlieferungen in Verbindung stand. Das Geschäft entwickelte sich und wurden mir die Räume zu eng. Mein Bruder konnte und wollte mir keine mehr überlassen. Ich kaufte mir deshalb ein Grundstück in der Kölner Straße (jetzt Nr. 18) und da dort guter Lehm Boden war, nahm ich einen Ziegelbäcker und brannte die Steine selbst. Der Bau wurde nicht zu dem angesetzten Termin fertig und glaubte ich, noch bei meinem Bruder bleiben zu können, was ja auch natürlich gewesen wäre. Da sagte mir mein jüngerer Bruder Theodor, der bei mir war, daß dies nichts werden würde, indem mein Bruder Wilh. die Küferei aufgeben wollte, um mein Konkurrent zu werden. Ich wollte und konnte dies nicht glauben. Da bestätigte mein Br. Th. seine Erzählung und zum Beweise nann-

te er mir die Arbeiter, welche mit meinem Br. Wilh. gehen wollten. Das Unglaubliche wurde wahr und am 1. Mai mußte ich räumen, und noch einige Monate in der Knapper Straße unterkommen. Im Neubau fehlte immer fühlbarer die Beriebskraft, vor allem für Rollfässer. Da kaufte ich das Haus Kölner Straße 25, worin eine Dampfkraft war und die Nadelfabrikation betrieben wurde. Das Haus Nr. 25 hatte auch einen unversiegbaren Brunnen mit gutem weichen Wasser, eine für damalige Zeiten sehr wichtige Angelegenheit und Grund zum Kauf eines Hauses. Für die für Lüdenscheider Verhältnisse verhältnismäßig schmutzige Arbeit, war es nicht immer leicht, Arbeiter zu bekommen. Da holte ich mir einige Leute in Halver und da dieselben schwer Logis bekommen konnten, richtete ich in der Fabrik ein Zimmer mit mehreren Betten ein und nahm die Leute auch in Verpflegung. Gleichzeitig schaffte ich Vieh an.

Seit Januar 1860 hatte ich Herrn Hermann Pröbsting als Teilhaber aufgenommen. Derselbe war Kaufmann und als Reisender bei der Firma Benner angestellt. Herr Pröbsting brachte neue Anregungen mit, nach letzteren ich einrichtete. Das Geschäft wuchs und mußte an größere und bessere Räume gedacht werden. Es reifte in mir der Plan, einen Neubau zu errichten und ließ ich die Tat bald folgen. Es wurde das Gebäude Südstraße 2 jetzt Kurze Straße. Ein großes Hauptgebäude mit Seitenflügel und anlehnendem Kesselhaus. Genau wie beim ersten Bau wurden auf der Baustelle die Ziegel selbst gebrannt, nur für die Fensterbögen ließ ich glatt gepreßte Ringofensteine kommen. Dieser Bau war sehr geräumig und gut angelegt. Große Dampfmaschinen und infolgedessen übrige Kraft. Es wurde die Fabrikation von geschlagenen Scharnieren und Schubriegeln aufgenommen. Hierzu gehörte Naßschleiferei und wurden 4 große Sandsteine angelegt und da für die 4 Steine nicht genug Arbeit da war, wurde in Lohn geschliffen. Der entfallende Schleif (abgeschlagener Sand mit abgeschliffenem Eisen) wurde später zum Verputzen der Schlagseite benutzt. Um den Kessel besser auszunutzen, wurden in dem Seitenflügel einige Badezimmer eingerichtet und dem Publikum gegen Entgelt zugänglich gemacht. Vor diesem Flügel war eine gärtnerische Anlage entstanden. Bei Aufgabe dieser Anlage, Mitte der 70iger Jahre, wurden diese Bäume in den neu angelegten Garten des Herrn Pröbsting gepflanzt. Der Artikel wurde es immer mehr, so waren inzwischen Huthaken und Kistengriffe aufgenommen, ohne in der Fabrikation auf Schwierigkeiten zu stoßen. Da brachte Herr Pröbsting Muster von Priembänder und Zapfenbänder mit und dieser Artikel wurde aufgenommen, aber beim Lochen brachen immer wieder die Lochstempel, da kam

mein Vater auf den Gedanken daß der sog. Teller zu schwach sei, und beim Loch nicht Widerstand genug leisten könne. Es wurde ein viel dickerer Teller bestellt und dann ging die Sache. Der Segen wuchs, und bes. nach dem glücklichen Kriege 1870-71 nahm der Umsatz immer mehr zu. Dann kam der Rückschlag, mit hervorgerufen durch den Freihandel: die Landwirtschaft war dem Erliegen nahe, und die Auswirkungen zeigten sich natürlich auch allzubald bei der Industrie. Die guten Jahre waren vorüber und die Überschüsse wurden immer knapper. Da reifte bei Herrn Pröbsting, der sich auch gesundheitlich nicht mehr auf der Höhe fühlte, der Gedanke, aus der Firma auszutreten. Dieser Austritt erfolgte dann schließlich am 1. 5. 1879. Inzwischen waren die Schutzzölle eingeführt und das Geschäft belebte sich langsam. Durch die Einführung der Schutzzölle blühte ganz Deutschland wieder auf und bes. dem Landwirt ging es wieder besser. Und dadurch wurde die Landwirtschaft wieder kaufkräftig. Der Export nach Rußland, bes. in Sturmhaken wurde aufgenommen. Die Ringschrauben und Haken waren bis jetzt fast ausschließlich mit Hilfe von Handmaschinen hergestellt, doch begann man jetzt hierzu Maschinen zu benutzen. Eine Konkurrenz ließ sich für die Herstellung von Stifthaken eine besondere Maschine bauen und ließ sich dieselbe schützen (W.B.&R.) B.&P. gab dem Maschinenbauer Landwehr auch eine solche Maschine in Auftrag, jedoch wurde demselben der Bau untersagt. Als jedoch mein Vater sich bereit erklärte, für alle aus der Lieferung entstehenden Unannehmlichkeiten und Kosten aufzukommen, wurde die Maschine gebaut und geliefert. In dem nun entstandenen Prozeß bewies mein Vater in der Gerichtsverhandlung, daß die Maschine nichts anders als eine schon länger bestehende Drahtstiftmaschine sei und nur anstatt ein Kopf ein Haken am Drahtende geschlagen würde und habe er so Maschinen selbst bedient. Die Klage wurde mit Kosten abgewiesen und die Maschine für jedermann freigegeben. Ich habe diese Sache miterlebt, und als die Maschine in der Fabrik aufgestellt wurde, war ich mit dabei. Die Maschine wurde im Februar geliefert und da damals noch keine Bahnverbindung nach Lüdenscheid war, mußte von Altena nach hier die Post benutzt werden. Der alte Herr Landwehr bekam nur noch einen Platz auf dem Bock und da gerade eine grimmige Kälte herrschte, sind demselben die Ohren erfroren. Dies ist mir deshalb so genau bekannt, weil der alte Herr bei meinen Eltern während seines hiesigen Aufenthaltes bei Tisch war. - Durch die Maschine habe ich einen recht schwarzen Tag im Leben meines Vaters und der ganzen Familie nicht erwähnt, dies war der 20. Januar 1880. An diesem Tag brach nachmittags im Kesselhaus ein Brand aus, der meinem Vater bald das Leben gekostet hätte. Im äußersten Ende des Kesselhauses war die Lackiererei untergebracht. Am 20. Januar war ein Faß mit 180 Ct. Terpentin angekommen und anstatt es im Kellergewölbe unterzubringen, hatte der Lackierer Ihne es zur Lackiererei gebracht, aufgelegt und angeschlagen und eine Blechflasche untergestellt. Es kam die Kaffeepause und Ihne verließ den Raum, ohne den Abzapfhahn abzdrehen. Als derselbe nach einer halben Stunde zurückkam, war das Faß ausgelaufen und der Boden der Lackiererei schwamm in Terpentinöl. Um die Sache nun zu verbergen, holte Ihne Asche unter dem Kessel weg, um damit das Öl aufzusaugen und später fortzuschaffen. Hierbei fing das Öl Feuer und bei der Gelegenheit, das leere Faß fortzuschaffen, fing die Kleidung des Ihne auch Feuer und lief derselbe nach vorn ins Kesselhaus. Einige Leute warfen ihn ins Kohlefaß und deckten die brennende Kleidung mit Kohlen zu um das Feuer zu ersticken. Ihne kam ins Krankenhaus

und daselber ein alter, wenig widerstandsfähiger Mann war, starb derselbe nach einigen Tagen. Beim Bau des Kesselhauses war auf die Gefahr eines Brandes in der Lack. insofern Rücksicht genommen, daß man die Einschalung des Daches unterbrach, um beim Feuer schnell eine Lücke reißen zu können, indem man die Bretter an der Grenze der Lack. nicht durchgehen ließ, sondern einige Bretter in der Richtung der Sparren verlegte und so schnell weggreifen konnte. Das Dach war mit Pappe gedeckt. Mein Vater war auf dem Kontor und wurde demselben vorerst nichts gemeldet. Aber durch die Unruhe und die Lauferei in der Fabrik aufmerksam gemacht, erfuhr derselbe den Grund der Unruhe. Da stieg mein Vater aus einem Fenster auf das Dach, um anzugeben, wo dasselbe aufzureißen sei, um ein Weitergreifen zu verhindern. Wenn meinem Vater gesagt worden wäre, daß das Feuer schon länger währte, würde er vorsichtiger gewesen sein. Sobald mein Vater das Dach betrat, sank er durch die Pappe; die Verschalung darunter war schon verbrannt. Er hielt sich mit der Hand fest und krümmte seine Knie, um die Fußsohlen nicht zu verbrennen. Das Feuer bekam jetzt Luft und schlugen die Flammen jetzt noch auf. Gleichzeitig mit meinem Vater hatte der Werkmeister Müller, welcher die Dachkonstruktion bekannt war, die Absicht, das Dach aufzureißen, um die Ausbreitung des Feuers zu steuern. Müller arbeitete mit einem anderen Arbeiter auf dem Dache unmittelbar neben meinem Vater und hörte dessen Hilferufe. Ohne ihn zu sehen. Ein Windstoß warf die Flamme zurück und da wurde mein Vater vom Schmied Kannstein am brennenden Sparren hängend gesehen. Müller wurde nun sofort verständigt und der zog meinen Vater mit Hilfe von Ernst Junker aus dem Feuer, als mein Vater die Kräfte verließen und er sich loslassen wollte. Die Brandwunden waren sehr schlimm. An der rechten Hand, mit welcher sich mein Vater festgehalten hatte, war der Daumen besonders mitgenommen, der Nagel fiel nach einiger Zeit ab und ist immer verkrüppelt geblieben. Der Bart war eine Kruste und hinderte sehr an Nahrungsaufnahme. Meine Mutter mußte nun auf ausdrücklichen Wunsch meines Vaters diese Krusten mit warmen Wasser einweichen und dann mit einer straffen Kleiderbürste bürsten, wodurch dieselben größtenteils abbröckelten. Hierdurch wurde das Kauen wieder möglich. Sehr verbrannt waren die Knie. Die Brandwunden waren vom Oberschenkel, Knie bis ungefähr die Hälfte der Unterschenkel, soweit die starken Schaftstiefel reichten. Die Schäfte waren weit und noch von der Hose eingedeckt. Dagegen wo das Leder fest am Fuß, Spann saß, waren die Brandstellen stark. Beim Auskleiden blieb die Haut an dem Schuhzeug hängen, die Stiefel mußten vom Fuß geschnitten werden. Die Behandlung war langweilig und dauerte die Heilung sehr lange. Anfangs mußte mein Vater gefahren werden, ungefähr Ostern bis Pfingsten konnte derselbe langsam wieder gehen, an Stöcken. Die Schwäche in den Knien ist bis zu seinem Tode geblieben.

Durch die 1879 eingeführten Schutzzölle stieg die Kaufkraft der Landwirtschaft und Industrie und ganz Deutschland blühte und gedieh. Die Firma nahm aber nicht genügend teil. Derselben fehlte der passende Kaufmann, wenn Herr Bücher sich auch nach seiner Meinung stark genug fühlte, konnte derselbe doch nicht gegen den äußerst tüchtigen Herrn Rahmede an. Dazu kam noch, daß mein Vater sich durch Landwirtschaft und Bauleitung der Erholung zu viel entgehen ließ. Aber besonders schlimm war, daß unser Faktor Schuster auch nicht der Mann war und sich immer mehr den Trunke ergab. Schuster war ein Vetter meines Vaters. Dagegen war bei der Firma Brauckmann und Rahmede Faktor Backhaus, ein äußerst tüchtiger

Mann und leitete derselbe den Fabrikbetrieb allein, als wenn es sein Eigentum gewesen wäre. Im Sommer 1889 starb plötzlich Herr Bücher. Müsse, Kommiss, tüchtiger Mensch mußte 3 Jahre dienen und war mit einemmal das Kontor ohne eingearbeitete Angestellte. Anstelle von Herrn Müsse kam Herr Post, unter mittelmäßig und Branche-unkundig.

1891 im Sommer wurde der Flügel in welchem die Schlosserei ist, angebaut. Ein Bauunternehmer wurde nicht genommen, es war nur ein einfacher Bau ohne Treppen. Eine genaue Zeichnung bestand auch nicht. Ausschachten wurde mit eigenen Leuten gemacht. Maurermeister Möller baute, Materialien kaufte die Firma, Träger lieferte Möllenkamp. Die Betondecke machte ein Vorarbeiter. Welcher sich in Lüdenscheid niedergelassen hatte, und für die Unternehmer die Arbeiten übernahm. Material Rheinkies, welcher direkt eingekauft wurde und da die Firma den Cement lieferte, wurde mit demselben nicht gespart. Daß der Beton gut geworden ist, wurde bei späteren notwendigen Durchbrüchen und Befestigen von Maschinen oft zum Leidwesen der Arbeiter festgestellt. Am 1. 1. 1891 kam Herr Becker, arbeitsam, nicht untüchtig, aber ein ordinärer Mensch. Das Bestreben desselben war, dem Vater die Fabrik leidzumachen und dann zu pachten. Becker hatte sich in diesem Sinne dem Meister Müller gegenüber geäußert und versucht, denselben hierfür zu interessieren. Müller lehnte dies jedoch bestimmt ab. Anfang 1892 fing die Firma mit der Fabrikation von gerollten Scharnieren an, stellte hierfür einen Meister (Fleischmann aus Remscheid) an. Der Meister kam mit der Einrichtung nur langsam vorwärts und das Schlimmste war, daß die Scharniere zu schwer waren. Unsere leichter gewollten Scharniere wurden vom Handel als Schwere verkauft. Verdient wurde mit diesem neuen Artikel nichts. Am 1. 10. 1894 schied Herr Becker aus und wurde statt dessen Herr Loers eingestellt. Ein feiner Mann, gelernter Bankmensch, dann lange Jahre bei C. Th. Dicke. Übernahm mit Herrn Hueck, gelernter Eisenwarenkommissionär und Schwiegersonn des Herrn Aug. Nölle die Firma Jüngermann, Fabrikationszweig Stock- und Schirmbeschläge. Beide Herren branchenunkundig. Die Firma ging zurück, Herr Loers lief aus derselben. Herr Hueck starb und Aug. Noelle mußte die Firma mit Aktiva und Passiva übernehmen, und gründete daraus für seine Söhne Paul und Peter die Firma Noelle und Hueck. Herr Loers hatte einige Jahre verschiedene Stellen innegehabt, eignete sich aber zur Führung eines Geschäftes nicht. Kaufmännisch geschult, aber nicht für Fabrikation, korrespondiert gut englisch und französisch. Am 1. Mai 1895 übertrug mein Vater meinem Bruder Willy und mir die Fabrik. Von der Konkursmasse der Firma Hagedorn Gevelsberg wurden Maschinen und Lager für 10 000 M gekauft. Im Jahre 1891 kam ein neuer Kessel und eine zweizylindrische Maschine, automatische Gewindschneidemaschine. Die Fabrikation von Scharnieren und Schubriegeln wurde immer unrentabler und die neuauftkommenden Maschinen waren sehr teuer und platzraubend. 1902 wurde der 4. Flügel gebaut, und die Spitzer traten in einen Streik. Es wurde deshalb um 1902 herum diese Zweige der Fabrikation, womit jahrelang gute Erfolge erzielt worden waren, aufgegeben und dafür die Fabrikation von Artikeln aus Draht aufgenommen, welche nicht katalogmäßig erfaßt wurden. Die Fabrikation von Zinksargschrauben und -Griffe wurde eingestellt, ebenso Zinkknöpfe. Für die letzteren wurden 1912 die eisernen gestampften Knöpfe aufgenommen. 1906 wurde das Kontorgebäude gebaut. Die Gewindewalzmaschinen kamen auf, und haben wir die erste von Schuckardt-Schütte gekauft, eine oder mehrere selbst gebaut. «

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung

Herausgeber: Lüdenscheider Geschichtsverein. Schriftleitung: Dr. Walter Hostert.
Druck: Lüdenscheider Verlags-Gesellschaft.